

Polizeidirektion Kiel | Gartenstraße 7 | 24103 Kiel

**Sachgebiet 1.2**

### Dienststellen der PD Kiel

nachr.:

BKI Kiel StV  
PD Kiel StSt, StB 1, SG 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, J.D.  
RLS, PR, GB  
StA Kiel (Teilnehmerkreis)



Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: klpd-sg1.2-14.00/19.14  
Meine Nachricht vom: /



07. Oktober 2015

### Gemeinsame Erörterung mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel und Polizeidirektion Kiel hinsichtlich des Umgangs mit strafrechtlich in Erscheinung getretenen Flüchtlingen

Vorläufige Vereinbarung zu polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit strafrechtlich auffälligen Flüchtlingen, deren rechtmäßigen Personalien nicht eindeutig feststehen.

#### Ausgangslage

Der Zustrom von Flüchtlingen nach Deutschland und damit auch nach Schleswig-Holstein hält unvermindert an. Schätzungen gehen derzeit davon aus, dass bis zum Jahresende etwa 60 000 Flüchtlinge in Schleswig-Holstein unterzubringen sind. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Personen könnte sich hier dann noch ohne die vorgesehene Erfassung im Sinne eines geordneten Asylverfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aufhalten. Bereits jetzt haben sich Probleme in der polizeilichen Praxis bei der Bearbeitung von strafrechtlich in Erscheinung getretenen Flüchtlingen ergeben (strafprozessuale Maßnahmen wie Identitätsfeststellungen oder erkennungsdienstliche Behandlungen), die nicht im Besitz eines Personaldokumentes sind und auch noch nicht durch das BAMF erfasst wurden.

Deshalb erfolgte am heutigen Tage eine Besprechung zwischen der Staatsanwaltschaft Kiel und Polizeidirektion Kiel (Ltd. OstA Schwab, OstA'in [REDACTED], OstA [REDACTED], LKD [REDACTED], KOR [REDACTED], POR [REDACTED], PHK [REDACTED]) zur Erörterung des dargestellten Problemkomplexes.

#### Rechtslage

Die mit Rahmenbefehl Nr. 4 zur besonderen Aufbauorganisation (bAO) „Flüchtlinge Land Schleswig-Holstein“ am 04.10.2015 übersandten Ausführungen zur Strafbarkeit von Verhaltensweisen von Flüchtlingen sind für die Landespolizei Schleswig-Holstein verbindlich und handlungsleitend (s. Anlage).

Darüber hinaus treten Flüchtlinge aber auch durch Straftaten außerhalb des Ausländerrechts in Erscheinung. Gerade die Beurteilung der Erforderlichkeit strafprozessualer Maßnahmen bei sogenannten einfachen Straftaten, wie z. B. Ladendiebstahl, stellt sich regelmäßig problematisch dar.

So sind in der Vergangenheit Flüchtlinge nach Ladendiebstählen angetroffen worden, die weder über ein Ausweis- oder sonstiges Personaldokument verfügten, noch die durch das BAMF als Flüchtlinge und Asylsuchender grundsätzlich vorgesehene Personenerfassung



vorweisen konnten. Regelmäßig in Betracht kommende strafprozessuale Maßnahmen, wie Einleitung eines Personenfeststellungsverfahrens oder erkennungsdienstliche Behandlung (§§ 81 b I. u. II. Alt. StPO oder § 183 LVwG), sind entweder erfolglos, da in der vorgeschriebenen 12-Stunden-Frist die Identität nicht feststellbar ist oder schlichtweg die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Durchführung von Eingriffsmaßnahmen negativ beschieden wird. Im Zuge der Erörterung zwischen der Staatsanwaltschaft Kiel und Polizeidirektion Kiel wurde einvernehmlich vereinbart:

- Herr LtD. OStA Schwab wird zeitnah die hier aufgetretene Problematik bei dem Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein vortragen und eine entsprechende landesweit geltende Regelung anregen.
- Der Leiter der Polizeidirektion Kiel, Herr LKD [REDACTED], wird eine entsprechende Initiative in Richtung Landespolizeidirektor und Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten starten.

Laut der *Fachbesprechung Kriminalpolizei* vom 07.10.2015 wird auf Landesebene eine Problemlösung betrieben und gegebenenfalls durch eine gesonderte Handreichung kommuniziert. Solange keine anderweitigen landesweiten Regelungen ergangen sind, richten sich die Einleitung und Durchführung strafprozessualer Maßnahmen nach folgenden Leitlinien:

- Hinsichtlich des Entschließungs- und Auswahlermessens polizeilicher Maßnahmen ist immer eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.
- Ein Personenfeststellungsverfahren oder erkennungsdienstliche Behandlung scheidet in Ermangelung der Verhältnismäßigkeit und aus tatsächlichen Gründen (Identität kann nicht zeitgerecht festgestellt werden und Merkblattfertigung wäre unzulässig) bei einfachen / niedrighschwelligem Delikten (Ladendiebstahl / Sachbeschädigung) regelmäßig aus.
- Sollte eine Verständigung bei einfachen Straftaten ohne Hinzuziehung eines Dolmetschers Hinweise auf den Aufenthaltsort / Unterbringungseinrichtung ergeben, können dortige Feststellungen und Ermittlungen die Angaben zur Person möglicherweise bestätigen.
- Bei höherwertigen Straftaten (Faustregel: ab Körperverletzung und besonders schwerer Fall des Diebstahls) ist Rücksprache mit dem Bereitschaftsdienst der Staatsanwaltschaft Kiel zu halten. Da sich die Beschuldigten regelmäßig *auf der Flucht* befinden, könnte die Anregung eines Haftbefehlsantrages gegenüber der Staatsanwaltschaft im Einzelfall durchaus erfolgreich sein.

Die hier dargestellten Hinweise und Regelungen sind nicht abschließend und lediglich als vorläufig einzustufen. Sobald landesweite Regelungen verbindlich vorliegen, wird nachberichtet.

Im Auftrag  
gez. [REDACTED]


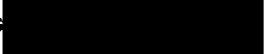
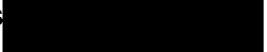
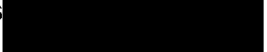
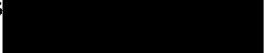
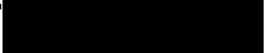

86

Der Generalstaatsanwalt  
- 313 bE - 83 -

Schleswig, 4. November 2015

**Niederschrift über die Dienstbesprechung des Generalstaatsanwalts  
mit den Leitenden Oberstaatsanwälten am 15. Oktober 2015 in Wassersleben**

Teilgenommen haben:

- Generalstaatsanwalt 
- Leitender Oberstaats 
- Leitender Oberstaats 
- Leitender Oberstaats 
- Leitender Oberstaats 
- Leitender Oberstaats 
- Leitender Oberstaats 

**d) Identifizierungsmaßnahmen bei nicht registrierten Flüchtlingen in Bagatellfällen (hier: 470 E - 262)**

Leitender Oberstaatsanwalt Schwab warf die mit Bericht vom 8. Oktober 2015 - 47 - 49 - Sdb. vorgetragene Frage auf, wie zu reagieren sei, wenn bislang nicht registrierte Flüchtlinge in den Verdacht gerieten, eine Bagatellstraftat (etwa Ladendiebstahl gemäß den §§ 242, 248a StGB) begangen zu haben. Nach kurzer Erörterung bestand Einvernehmen, dass erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 81b StPO geboten sind, um Fingerabdrücke, Lichtbilder sowie Unterschriftsleistungen der Beschuldigten zu erlangen. Das Thema soll auf die Tagesordnung der nächsten AG Pol/StA (5. November 2015) gesetzt werden.